

Satzung der Gemeinde Schafflund über den Bebauungsplan Nr. 31 , "Erweiterung Wohngebiet Dammacker"

Präambel: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Schafflund über den Bebauungsplan Nr. 31 "Erweiterung Wohngebiet Dammacker" für das Gebiet südlich des Ahornweges/ Kastanienweges und östlich der Straße Geestbogen am östlichen Ortsrand umfassend das Flurstück 42/16 der Flur 8 in der Gemarkung Schafflund bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte der Gemeinde Schafflund, Flur 8

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanoV 90), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509).

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Verfahrensvermerke

Teil B – Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)
3. Die zulässige Firsthöhe wird über der tatsächlichen Erdgeschosßfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) des jeweiligen Gebäudes gemessen.
4. Traufhöhen: Die Traufhöhen ermitteln sich aus der Differenzhöhe des Schnittpunktes der Außenwand mit der Oberkante der Dachfläche zu der tatsächlich gemessenen Erdgeschosßfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.
5. Die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen darf höchstens 3,50 m betragen. Dies gilt nicht für die Traufen von Krüppelwälden.
6. Die jeweilige Traufe darf für Giebel mit einer Breite von bis zu 2/5 der Länge der dem Giebel zuzurechnenden Fassade unterbrochen werden, wobei der Giebel bis zu 1,00 m vor der entsprechenden Fassade vorspringen darf.
7. Bei Puttdächern darf die zulässige niedrige Traufhöhe der baulichen Anlagen höchstens 3,50 m und die zulässige Traufhöhe der höheren Traufe höchstens 9,00 m, entsprechend der zulässigen Firsthöhe, betragen.

Baufeld	Grundstück	Urspr. Gelände l.m. m NHN	Oberkante Fertigfußboden (OKFF) in m NHN
O	55	16,75	17,15 - 17,35
	56	16,75	17,10 - 17,25
	57	16,70	17,00 - 17,20
	58	16,60	17,00 - 17,15
	59	16,75	17,25 - 17,40
P	60	16,80	17,20 - 17,35
	61	16,70	17,10 - 17,25
	62	16,80	17,05 - 17,20
	63	16,65	17,05 - 17,20
	73	16,75	17,20 - 17,35
Q	74	16,65	17,15 - 17,30
	75	16,70	17,00 - 17,20
	76	16,60	16,90 - 17,20
	77	16,40	16,85 - 17,05
	78	16,40	16,80 - 16,95
R	79	16,40	16,70 - 16,90
	69	16,45	16,75 - 16,95
	70	16,60	16,90 - 17,10
	71	16,55	16,95 - 17,10
	72	16,60	17,10 - 17,25
S	68	16,40	16,90 - 17,00
	64	16,40	16,90 - 17,00
	65	16,45	16,85 - 17,00
	66	16,55	16,90 - 17,05
	67	16,60	17,00 - 17,15
T	70	16,40	16,90 - 17,00
	71	16,55	16,95 - 17,10
	72	16,60	17,10 - 17,25
	73	16,75	17,20 - 17,35
	74	16,65	17,15 - 17,30
U	75	16,70	17,00 - 17,20
	76	16,60	16,90 - 17,20
	77	16,40	16,85 - 17,05
	78	16,40	16,80 - 16,95
	79	16,40	16,70 - 16,90

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- (1) Im WA sind in den Baufeldern O, P, Q, R und U je abgeschlossene 400 qm Grundstücksfläche maximal eine Wohneinheit zulässig.
4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)
- (1) Im WA sind Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Einfriedungen und Fahnenmasten im Sinne des § 14 BauNVO.
- (2) Zufahrten, Einfriedungen und Fahnenmasten im Sinne des § 14 BauNVO haben einen Abstand von mindestens 2 m zum Knickfuß der festgesetzten Knicks einzuhalten.
- (3) Im WA ist je Baugrundstück nur eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 4,00 m, gemessen an der Grundstücksgrenze, zulässig.
- (4) Bei einer Bebauung mit Einzelhäusern dürfen Garagen und überdeckte Stellplätze (Carports) nur auf einer Seite des Gebäudes errichtet werden.
- (5) In den Baugebieten zulässige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von stationären Anlagen zur Energieerzeugung sowie zur Gebäudebelüftung und -kühlung (Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke, Lüftungs- und Klimaanlage), die außerhalb von Gebäuden errichtet werden oder durch Fenster, Lüftungsöffnungen o.ä. nach außen Wirkung entfalten, müssen dem Stand der Lärminderungsstechnik entsprechen.
- Sie müssen so aufgestellt werden, dass sich durch Gebäude eine möglichst gute Abschirmung gegenüber der angrenzenden Nachbarschaft ergibt. Der immissionsrelevante Schalleistungspegel ist soweit zu begrenzen, dass der Immissionsrichtwert der TA-Lärm für Reines Wohngebiet von nachts 35 dB (A) um mindestens 6 dB unterschritten wird. Die Anforderungen der DIN 45680 zur Vermeidung lärmfreier Gebäude sind zu beachten. Die schalltechnische Situation ist vor der Geräteaufstellung von einer nach §§ 26, 28 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen zu prüfen. Die DIN 45680 steht in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund zur Einsichtnahme bereit.

5. Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen bzw. Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- (1) Auf den Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf einer Breite von mindestens 2,00 m ein Knick (Fußbreite > 2,00 m, Kronenbreite 0,80 m, Höhe 1,00 m) herzustellen und mit Feldgehölzen aus standortgerechten, heimischen Pflanzenarten zu entwickeln und zu erhalten. Die dauerhafte Pflege und Erhaltung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Knickerklass ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen.
- (2) Auf den festgesetzten Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die vorhandenen Knicks auf einer Breite von 3,00 m gemäß dem jeweils aktuell gültigen Knickerklass durch die Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- (3) Die durch Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Die aktuell geltenden „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Knickerklass) des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Januar 2017 stehen in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund zur Einsichtnahme bereit.

6. Grünordnerische Festsetzungen
- (1) Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind als Einzelbäume mindestens 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen. Die Standorte können um bis zu 15 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie verschoben werden, die dargestellte Anzahl der Bäume je Straßenschnitt muss jedoch erhalten bleiben.
- (2) Pro fünf Kfz-Stellplätze im Straßenraum sind zusätzlich 2 Einzelbäume mindestens 2. Ordnung unmittelbar an einem der Stellplätze gelegen zu pflanzen.
- (3) Alle neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 4 qm und einem insgesamt 8 cm durchwurzelbaren Raum zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
- (4) Im Bereich der Querungen von Flächen für die Regenwasserrückhaltung ist die Straßenbreite in der Straßenverkehrsfläche auf einer Länge von mindestens 10 m auf eine Breite von maximal 3,50 m zu begrenzen.
- (5) Auf den öffentlichen Grünflächen - ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Knicks und die Böschungflächen der Regenrückhaltebecken - und entlang den „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich“ ist pro 200 qm Fläche mindestens ein Laubbäum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen.
- (6) Bei der Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen - ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Knicks und die Böschungflächen der Regenrückhaltebecken - ist auf den Einsatz von Baumscheiben zu verzichten.
- (7) Die Fußwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind mit wassergebundenem Belag herzustellen.
- (8) Die Vegetationsflächen der öffentlichen Grünflächen - ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Knicks und die Böschungflächen der Regenrückhaltebecken - sind mindestens zu 50% als naturnaher Wiesensflächen anzulegen. Zur Ansaat ist eine naturnahe Wiesen-Saatmischung zu verwenden.
- (9) Im Zuge der Erschließung anfallender Bodenabtrag (Oberboden, Sand, Kiessand) ist vorzugsweise für Modellierungen im Gebiet zu verwenden.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBauO S-H)

Dachformen und -neigungen

(1) Die zulässige Dachform und -neigung ergibt sich aus der Tabelle zu Punkt 1.

Tabelle 1: Dachformen und Dachneigungen (DN) in Grad															
Baufeld	S	W	KW	DN	G	DN	P	DN	Z	DN	T	B	DN	agD	DN
O	x	x	x	20 - 50			x	12 - 20							
P	x	x	x	12 - 50	x	12 - 20	x	12 - 20					x	x	k. F.
Q	x	x	x	12 - 50	x	12 - 20	x	12 - 20							
R	x	x	x	12 - 50	x	12 - 20	x	12 - 20	x (1)	12 - 30			x	x	k. F.
S	x	x	x	20 - 50			x	12 - 20							
T	x	x	x	20 - 50			x	12 - 20	x (1)	12 - 30			x	x	k. F.
U	x	x	x	12 - 50	x	12 - 20	x	12 - 20	x (1)	12 - 30			x	x	k. F.

Legende:

x = zulässig
20 - 50 = zulässige Dachneigungen in Grad
k. F. = keine Festsetzungen
agD = alle geneigten Dächer ausgenommen Flachdächer (≤ 3°)

S = Satteldach
W = Walmdach
KW = Krüppelwalmdach
Z = Zeltdach
P = Puttdach
G = Gründach
T = Tonnendach
B = Bogendach

- (2) Im WA beträgt der zulässige Dachüberstand maximal 1,00 m.
- (3) Bei Tonnend- und Bogendächern sind Giebeln bis zu einer Breite von 1/5 der Einzeltraufhöhe der jeweiligen Dachseite zulässig.
- (4) Bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern sind Giebeln bis zu einer Breite von 2/5 der Einzeltraufhöhe der jeweiligen Dachseite zulässig. Die Giebelbreite ist an der Vorderkante der größten Breite zu messen. Die maximale Einzellänge der Giebeln darf 2,50 m nicht überschreiten. Der einzuhaltende Abstand der Giebeln zum Ortsgang oder Walm beträgt mindestens 2,00m.
- (5) Im allgemeinen Wohngebiet sind Nebendächer bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes auch mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.
- (6) Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind von den unter Punkt 1 genannten Bestimmungen ausgenommen.

- Dacheindeckungen**
- (1) Im WA sind einfarbige Dacheindeckungen mit Dachziegeln, Dachsteinen und kleinformatige Dachplatten in den Farben rot, rot-braun, braun, anthrazit und schwarz zulässig. Hochglänzende, stark reflektierende oder spiegelnde Materialien, von denen Reflexionen im Blendwirkung ausgehen, sind mit Ausnahme von Dachflächenfenstern und Anlagen zur Energiegewinnung unzulässig.
- (2) Im WA sind Teilflächen mit Glas für bis zu 20% der Gesamtfläche der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes zulässig.
- (3) Im WA sind Photovoltaikanlagen als Dachaufbauten innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhen zulässig. Die Oberfläche der Anlagen müssen parallel und ohne Versatz der einzelnen Elemente zueinander, zur Dachfläche der Dacheindeckung liegen.
- (4) Innerhalb der Baufelder P, Q, R und U sind auch bewachsene Gründächer zulässig. Für begrünte Dächer entfallen die unter Punkt 2 und 3 genannten Zulässigkeiten.
- (5) Bei Tonnend- und Bogendächern sind Metalleindeckungen (Zink, Kupfer) zulässig.
- (6) Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind von den unter Punkt 1 - 5 genannten Bestimmungen ausgenommen.

- Sichtflächen der Gebäude**
- (1) Im WA sind Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Natur- und Kunstschiefer zulässig. Bei Fassaden aus Holz sind Blockbohlen im Bereich der Sichtflächen nicht zulässig. Für die Fassadengestaltung von Garagen können außerdem nicht reflektierende Plattenwerkstoffe und nicht glänzende, einfarbige Metallverkleidungen sowie bei Nebenanlagen zusätzlich Glas verwendet werden.
- (2) Für die Fassaden von Gebäuden mit Tonnend-, Bogen-, Zelt- und Puttdächern ist nur Verblendenmauerwerk, Putz und Holz zulässig.
- (3) Für die Fassadengestaltung von Gebäuden mit Tonnend-, Bogen-, Zelt- und Puttdächern oberhalb des Erdgeschosses können für bis zu 100% sowie für Teilflächen der Fassaden des Erdgeschosses für bis zu 30% je Fassadenseite nicht glänzende einfarbige Metallverkleidungen (Zink, Kupfer, farbeschichtete Aluminiumplatten) oder kleinformatige oder Brettartige Fassadenelemente (Faserzement, Kunststoff) verwendet werden.
- (4) Ausgenommen von den unter Punkt 3 genannten Bestimmungen sind an Hauptgebäude angebaute Wintergärten mit Glasausfachungen, wenn deren Gesamtfläche je Grundstück 30 qm nicht überschreitet.

- Zusätzliche Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen**
- (1) Im WA darf die festgesetzte maximale Firsthöhe durch Antennenanlagen nicht überschritten werden.
- (2) Im WA darf die festgesetzte maximale Firsthöhe durch Photovoltaikanlagen als Dachaufbauten nicht überschritten werden.
- (3) Im WA gilt die festgesetzte maximale Firsthöhe nicht für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Die Höhe dieser baulichen Anlagen beträgt maximal 4,50 m, gemessen über der jeweiligen Erdgeschosßfußbodenhöhe des Hauptgebäudes.

- Grundstückseinfriedungen**
- (1) Die straßenseitigen Einfriedungen der Grundstücke sind zulässig in einer Höhe von bis zu 0,70 m, lebende Hecken bis 1,20 m. Sie sind zulässig als lebende Hecke, als Holzlattenzaun, als Steinwall oder Mauer.
- (2) Im WA sind Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 1,50 m, gemessen über dem jeweiligen angrenzenden Gelände, zulässig. In diesen Bereichen sind Einfriedungen nur als Holzzaun oder standortgerechte, heimische Hecke zulässig.
- (3) An Grundstücksgrenzen entlang bestehender oder neu anzupflanzender Knicks sind Einfriedungen nicht zulässig.

- Grundstücksbezogene gründerische Festsetzungen**
- (1) Die Stellplätze für Müllbehälter sind seitlich zu den Gebäuden oder hinter den Gebäuden anzuordnen und mit Sträuchern oder Kletterpflanzen einzuräumen.
- (2) Für Flächenbefestigungen auf den Baugrundstücken sind Vollversiegelungen (Asphaltierung, Betonierung, Fugenverguß usw.) unzulässig.
- (3) Für private Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wegeflächen sind wasserdurchlässige Materialien wie Rasensteine, wassergebundene Decke oder Plaster zu verwenden. Ein Betonunterbau sowie bituminös gebundene Decken sind nicht zulässig.

- Kleinwindkraftanlagen**
- (1) Kleinwindkraftanlagen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

- 8. Inkrafttreten**
- Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am (vom bis durch Aushang).
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes Nr. ... mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten des Amtes (§ 3 Abs. 2 BauGB) öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Amtsblatt des Amtes (vom bis durch Aushang), ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum, Siegelabdruck Amt/Gemeinde

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ort, Datum, Siegelabdruck LVerGeo SH Abteilung 5

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

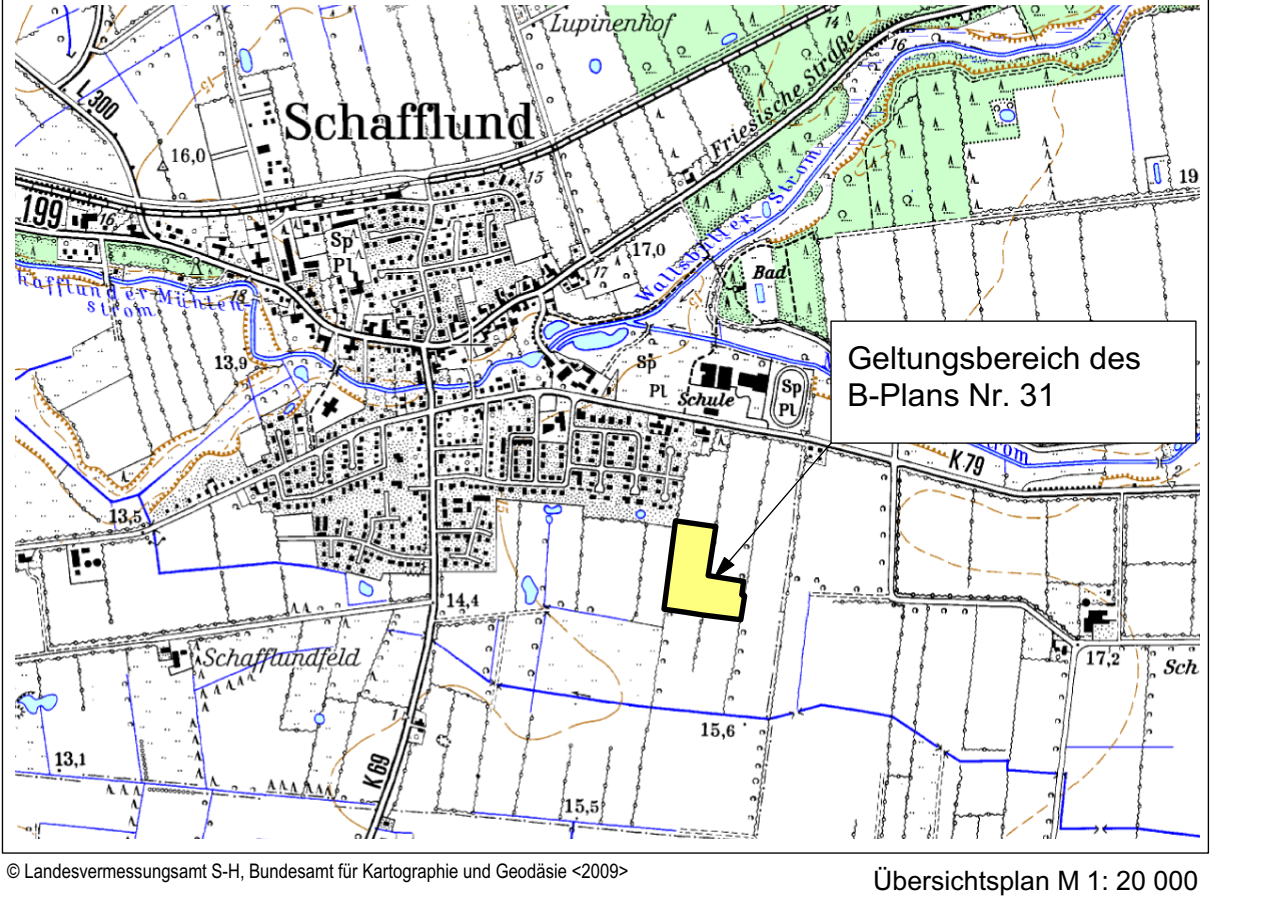
Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeisterin

10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des B-Planes Nr. ... durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ort, Datum, Siegelabdruck Bürgermeisterin



Gemeinde Schafflund Kreis Schleswig-Flensburg

Bebauungsplan Nr. 31 "Erweiterung Wohngebiet Dammacker"

Entwurf für den Satzungsbeschluss

Stand : 22.12.2017

Regionale Entwicklung
Stadtplanung
Ortsentwicklung
Landchaftsplanung
Freiraumplanung

Bahnstraße 26
25917 Leck
Tel.: 046 62 - 3026
Fax: 046 62 - 1034
e-mail: info@lad.de

INGENIEURBÜRO
IERS GMBH
DIPLO.-ING. REIMER IERS
BERATENDER INGENIEUR VDI

Süderstraße 132
25913 Haffslund
Tel.: 04641/8937-0
Fax: 04641/8937-26
E-Mail: info@lad.de